

An (Anforderungsstelle/Bezügefestsetzungsbehörde)

Landesamt für Steuern und Finanzen

Eingangsstempel der Dienststelle

Erklärung zum Bezug von Familienzuschlag / zur Erstattung von Beiträgen zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung

gem. §§ 39 bis 41 SächsBesG, § 55 SächsBeamtVG i. V. m. §§ 39 ff. SächsBesG / § 80b SächsBG

Dieser Vordruck dient zur Überprüfung Ihres Anspruchs auf

- Familienzuschlag sowie
- Erstattung von Beiträgen zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung berücksichtigungsfähiger Angehöriger.

Bitte füllen Sie den Vordruck sorgfältig und vollständig aus. Wenn Sie die geforderten Angaben aus Unkenntnis der Sachlage nicht machen können oder vorzulegende Nachweise nicht haben und nicht beschaffen können, vermerken Sie dies bitte unter Angabe der Gründe bei „Zusätzliche Bemerkungen“. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass über o. g. Ansprüche abschließend nur entschieden werden kann, wenn alle relevanten Angaben vorliegen. Sollten Sie keine ausreichenden Angaben machen, kann über den Anspruch nicht entschieden werden und der beanspruchte Teil des Familienzuschlags oder der Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung Ihrer berücksichtigungsfähigen Angehörigen ist nicht zu gewähren.

Für Rückfragen steht Ihnen Ihre Bezügestelle zur Verfügung.

1 Persönliche Angaben		
Name, Vorname	Geburtsdatum	
Amts- oder Dienstbezeichnung	Sachb.-Nr.	Personal-Nr.
2 Familienstand¹		
seit ledig weiter mit 3 verheiratet/ in eingetragener Lebenspartnerschaft lebend weiter mit 4 dauernd getrennt lebend ² weiter mit 4 verwitwet weiter mit 5 geschieden/ Ehe/Lebenspartnerschaft aufgehoben oder für nichtig erklärt Gewähren Sie dem früheren Ehegatten/Lebenspartner Unterhalt aufgrund einer gesetzlich bestehenden Unterhaltsverpflichtung? nein weiter mit 3 ja, seit in Höhe von monatlich EUR weiter mit 5 ich bin der gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung durch Zahlung einer Abfindung nachgekommen am weiter mit 5 Bitte Nachweise ³ über die bestehende Unterhaltsverpflichtung und Zahlungsnachweise beifügen.		¹ Bei Änderung des Familienstandes bzw. erstmaliger Vorlage dieser Erklärung ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen (z. B. Eheurkunde). ² Die Angabe dauernd getrennt lebend ist nur erforderlich, wenn Sie Kindergeld und/oder Kinderanteil im Familienzuschlag erhalten. ³ Ein Auszug des (Scheidungs-) Urteils (Tenor mit Rechtskraft) in Kopie ist ausreichend.
3 Familienzuschlag wegen Haushaltsaufnahme		
Ich beanspruche wegen Aufnahme einer Person in meine Wohnung oder ihrer anderweitigen Unterbringung den Familienzuschlag der Stufe 1 (§ 40 Abs. 1 Sätze 2 bis 7 SächsBesG/§ 55 SächsBeamtVG i. V. m. § 40 SächsBesG). Mir ist bekannt, dass ich zur Feststellung des Anspruchs auf den Familienzuschlag der Stufe 1 nach § 40 Abs. 1 Sätze 2 bis 7 SächsBesG/ § 55 SächsBeamtVG i. V. m. § 40 SächsBesG wegen Aufnahme einer Person in meine Wohnung eine weitere Erklärung (X.FZ003) abzugeben habe. <input type="checkbox"/> Diese Erklärung liegt bei. <input type="checkbox"/> Diese Erklärung liegt nicht bei. Ich bitte um Zusendung des Vordruckes. weiter mit 5		
4 Angaben über Ihren Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner		
Steht Ihr Ehegatte/Lebenspartner in einem Beschäftigungs-/Ausbildungsverhältnis?		nein ja, seit
Erhält Ihr Ehegatte/Lebenspartner Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen?		nein ja, seit
Falls ja zu einer der vorgenannten Fragen:		
Name, Vorname, ggf. Geburtsname des Ehegatten/Lebenspartners	Geburtsdatum	Ggf. abweichende Anschrift
Name und Anschrift seines Arbeitgebers, Ausbilders, Dienstherrn oder der Pensionsfestsetzungsbehörde ⁴		⁴ Abkürzungen sind zu vermeiden

Beschäftigungs-/Ausbildungsverhältnis des Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners:	
Beamter, Richter, Soldat	Beschäftigter
Versorgungsempfänger	selbstständig
Soldat auf Zeit	Auszubildender
Beamter auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Anwärter)	

5 Angaben zur Berücksichtigung von Kindern⁵ wenn keine Kinder vorhanden weiter mit 8

	Name, Vorname des Kindes, Anschrift falls abweichend	Geburtsdatum	Kindschaftsverhältnis	Für das Kind wird gezahlt bzw. beantragt		Das Kind gehört zu meinem Haushalt.	
				Kindergeld oder vergleichbare Leistungen ⁶	Familienzuschlag/andere fam.bezogene Leistungen ⁷	ja	nein
1			Eigenes Kind Stiefkind Pflegekind _____			ja	nein
2			Eigenes Kind Stiefkind Pflegekind _____			ja	nein
3			Eigenes Kind Stiefkind Pflegekind _____			ja	nein
4			Eigenes Kind Stiefkind Pflegekind _____			ja	nein

⁵ Bei erstmaliger Erklärung bitte Geburtsurkunde/n in Kopie beilegen.

⁶ Dem **Kindergeld vergleichbare Leistungen** sind:

- Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen,
- Leistungen für Kinder, die im Ausland gewährt werden und dem Kindergeld oder den vorstehend genannten Leistungen vergleichbar sind,
- Leistungen für Kinder, die von einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung gewährt werden und dem Kindergeld vergleichbar sind.

⁷ **Andere familienbezogene Leistungen** sind z.B.:

- Besitzstandszulage nach § 11 TVÜ-Länder / § 11 TVÜ-VKA,
- Kinderbezogener Zuschlag nach Haustarifvertrag oder anderen Tarifverträgen.

Angabe, wer das Kindergeld/eine entsprechende Leistung erhält

Das Kindergeld oder eine entsprechende Leistung für dieses Kind/diese Kinder erhalte/erhält bzw. beantrage/beantragt							
	Ich selbst	Ehegatte/Lebenspartner	Sonstige Person ⁸	Name des Kindergeldbeziehers, sofern <u>Sie nicht selbst</u> das Kindergeld beziehen	Kindschaftsverhältnis, sofern <u>Sie nicht selbst</u> das Kindergeld beziehen	Name und Anschrift der leistenden Stelle (z. B. Agentur für Arbeit, Arbeitgeber) ⁹	Kindergeld-Nr. des Kindes
zu 1					Eigenes Kind Stiefkind Pflegekind _____		
zu 2					Eigenes Kind Stiefkind Pflegekind _____		
zu 3					Eigenes Kind Stiefkind Pflegekind _____		
zu 4					Eigenes Kind Stiefkind Pflegekind _____		

⁸ Sonstige Personen sind z. B.:

- anderer Elternteil,
- Großeltern,
- Pflegeeltern.

⁹ Abkürzungen sind zu vermeiden.

Sofern Sie oder der Ehegatte/Lebenspartner Kindergeld für alle Kinder beziehen weiter mit 8

6 Angaben über sonstige Personen, die Kindergeld beziehen				
	Name, Vorname des Kindergeldbeziehers	Der Kindergeldbezieher ist	Name und Anschrift des Arbeitgebers, Ausbilders, Dienstherrn oder der Pensionsfestsetzungsbehörde ⁹	Der Kindergeldbezieher ist verheiratet/verpartnert
zu 1		Beamter, Richter, Soldat Versorgungsempfänger Beschäftigter Auszubildender selbstständig		ja nein
zu 2		Beamter, Richter, Soldat Versorgungsempfänger Beschäftigter Auszubildender selbstständig		ja nein
zu 3		Beamter, Richter, Soldat Versorgungsempfänger Beschäftigter Auszubildender selbstständig		ja nein
zu 4		Beamter, Richter, Soldat Versorgungsempfänger Beschäftigter Auszubildender selbstständig		ja nein
Sofern Kindergeldbezieher nicht verheiratet/verpartnert sind, weiter mit 8 .				
7 Angaben über den Ehegatten/Lebenspartner der sonstigen Personen¹⁰			¹⁰ Soweit der Sachverhalt relevant ist, ist der Bezügeempfänger verpflichtet, entsprechende Angaben beizubringen, damit über den Anspruch auf Familienzuschlag abschließend entschieden werden kann.	
	Name, Vorname des Ehegatten/Lebenspartners des Kindergeldbeziehers	Der Ehegatte/Lebenspartner des Kindergeldbeziehers ist	Name und Anschrift des Arbeitgebers, Ausbilders, Dienstherrn oder der Pensionsfestsetzungsbehörde ⁹	
zu 1		Beamter, Richter, Soldat Versorgungsempfänger Beschäftigter Auszubildender selbstständig		
zu 2		Beamter, Richter, Soldat Versorgungsempfänger Beschäftigter Auszubildender selbstständig		
zu 3		Beamter, Richter, Soldat Versorgungsempfänger Beschäftigter Auszubildender selbstständig		
zu 4		Beamter, Richter, Soldat Versorgungsempfänger Beschäftigter Auszubildender selbstständig		

8 Angaben zur Erstattung von Beiträgen zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung für berücksichtigungsfähige Angehörige																
Haben Sie beihilfekonform privat kranken- und pflegeversicherte berücksichtigungsfähige Angehörige (berücksichtigungsfähige Erwachsene ¹¹ /Kinder ¹²)? nein weiter mit 9 ja weiter mit 8.1																
<p>¹¹Berücksichtigungsfähige Erwachsene sind der Ehegatte oder der Lebenspartner. ¹²Kinder sind in der Beihilfe berücksichtigungsfähig, wenn der kinderbezogene Anteil im Familienzuschlag dem Grunde nach zusteht.</p>																
8.1 Angaben zu berücksichtigungsfähigen Erwachsenen																
Ist Ihr Ehegatte/Lebenspartner beihilfekonform privat kranken- und pflegeversichert? nein weiter mit 8.2 ja, seit																
<p>Einkommen bei berücksichtigungsfähigen Erwachsenen¹¹</p> <p>Eine Erstattung der Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung eines berücksichtigungsfähigen Erwachsenen nach § 80b SächsBG erfolgt nur, wenn dessen durchschnittliche Einkünfte (§ 2 Abs. 3 EStG)¹³ der letzten drei Kalenderjahre vor dem jeweiligen Jahr der zu gewährenden Beitragserstattung den Ehegattengrenzbetrag¹⁴ nicht übersteigen.</p> <p>Der Ehegattengrenzbetrag wurde überschritten <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja</p> <p>Wenn nein: Die Erklärung der Einkünfte des berücksichtigungsfähigen Erwachsenen nach § 2 Abs. 3 EStG mit dem Formblatt nach Anhang 2 der VwV-SächsBhVO wird nachgereicht <input type="checkbox"/> liegt der Beihilfefestsetzungsstelle vor. <input type="checkbox"/></p> <p>Die Erklärung ist für jedes Kalenderjahr neu einzureichen! Bitte den Versicherungsschein der privaten Kranken- und Pflegeversicherung, aus dem der auf den Beihilfebemessungssatz abgestimmte Prozenttarif und die Beitragshöhe für den berücksichtigungsfähigen Erwachsenen sowie das Gültigkeitsdatum ersichtlich sind, beifügen.</p>																
<p>¹³ Zu den Einkünften zählen auch Einkünfte aus Kapitalvermögen und vergleichbare ausländische Einkünfte. ¹⁴ Ab dem 01.01.2024 beträgt der Ehegattengrenzbetrag 18.504 EUR.</p>																
8.2 Angaben zu berücksichtigungsfähigen Kindern																
Haben Sie beihilfekonform privat krankenversicherte Kinder? nein weiter mit 9 ja																
Die folgenden Angaben sind ausschließlich für Ihre privat krankenversicherten berücksichtigungsfähigen Kinder erforderlich. Bitte den Versicherungsschein der privaten Krankenversicherung, aus dem der auf den Beihilfebemessungssatz abgestimmte Prozenttarif und die Beitragshöhe sowie das Gültigkeitsdatum je Kind ersichtlich sind, beifügen.																
	<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Der private Krankenversicherungsschutz entfällt (§ 5 SGB V z.B. wg. Ausbildung, Auslandsaufenthalt)</th> <th>Das Kind ist selbst beihilfeberechtigt (z. B. als Beamtin/Beamter/Waise).</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>zu 1</td> <td>ab vom bis</td> <td>seit vom bis</td> </tr> <tr> <td>zu 2</td> <td>ab vom bis</td> <td>seit vom bis</td> </tr> <tr> <td>zu 3</td> <td>ab vom bis</td> <td>seit vom bis</td> </tr> <tr> <td>zu 4</td> <td>ab vom bis</td> <td>seit vom bis</td> </tr> </tbody> </table>		Der private Krankenversicherungsschutz entfällt (§ 5 SGB V z.B. wg. Ausbildung, Auslandsaufenthalt)	Das Kind ist selbst beihilfeberechtigt (z. B. als Beamtin/Beamter/Waise).	zu 1	ab vom bis	seit vom bis	zu 2	ab vom bis	seit vom bis	zu 3	ab vom bis	seit vom bis	zu 4	ab vom bis	seit vom bis
	Der private Krankenversicherungsschutz entfällt (§ 5 SGB V z.B. wg. Ausbildung, Auslandsaufenthalt)	Das Kind ist selbst beihilfeberechtigt (z. B. als Beamtin/Beamter/Waise).														
zu 1	ab vom bis	seit vom bis														
zu 2	ab vom bis	seit vom bis														
zu 3	ab vom bis	seit vom bis														
zu 4	ab vom bis	seit vom bis														
Ist ein Kind bei mehreren Anspruchsberechtigten berücksichtigungsfähig, erfolgt die Erstattung der Krankenversicherungsbeiträge insgesamt nur einmal. Die Erstattung erhält, wer den Familienzuschlag für das Kind bekommt. Darüber hinaus werden die Beiträge nur erstattet, soweit sie auf einen auf den (ab dem 1. Januar 2024 geltenden) Beihilfebemessungssatz abgestimmten Prozenttarif entfallen. Nicht erstattungsfähige Beiträge sind danach z. B. sog. Beihilfe-Ergänzungstarife, Tagegelder und Beiträge für eine Anwartschaftsversicherung.																
Bei Änderungen des Versicherungsverhältnisses bzw. der Versicherungsbeiträge ist ein aktueller Versicherungsschein einzureichen.																

9

Zusätzliche Bemerkungen:

Erläuterungen zu datenschutzrechtlichen Bestimmungen

1. Die Bezügestellen des öffentlichen Dienstes dürfen gemäß § 40 Abs. 7 SächsBesG die zur Durchführung des § 40 SächsBesG erforderlichen personenbezogenen Daten erheben und untereinander austauschen.
2. Gemäß § 68 Abs. 4 EStG dürfen die Familienkassen den die Bezüge im öffentlichen Dienst anweisenden Stellen Auskunft über den für die jeweilige Kindergeldzahlung maßgebenden Sachverhalt erteilen.

Datenschutzhinweis gemäß Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung

Ihre Daten werden vom Landesamt für Steuern und Finanzen in Erfüllung seiner Aufgaben gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Weitere Informationen zu den einzelnen Aufgaben sowie über die Verarbeitung der Daten und der Rechte bei der Verarbeitung der Daten, die sich aus der Datenschutz-Grundverordnung ergeben, können Sie im Internet unter <http://www.lsf.sachsen.de/Datenschutz.html> (z. B. Bereich Bezüge) abrufen. Die/ den behördliche/n Datenschutzbeauftragte/n des Landesamtes für Steuern und Finanzen, erreichen Sie unter: Landesamt für Steuern und Finanzen, Behördliche/r Datenschutzbeauftragte/r, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, E-Mail-Adresse: Datenschutz@lsf.smf.sachsen.de

- Ich versichere, dass ich alle Angaben nach bestem Wissen wahrheitsgetreu und vollständig gemacht habe. Mir ist bekannt, dass
- ich jede Änderung in den oben dargestellten Verhältnissen der für die Anordnung meiner Bezüge zuständigen Stelle (Bezügestelle/ Pensionsfestsetzungsbehörde) unverzüglich mitzuteilen habe (entsprechende Nachweise, z. B. aktueller Versicherungsschein sind vorzulegen),
 - die Festsetzung des Familienzuschlages nur auf der Grundlage der von mir mitgeteilten Informationen/Angaben durchgeführt werden kann. Fehlen Angaben zum Beispiel zum Beschäftigungsverhältnis des Ehegatten oder Lebenspartners, Höhe der Unterhaltszahlung, Eigenmittel der aufgenommenen Person, Kindergeldempfänger, kann über den Anspruch nicht entschieden werden und der beanspruchte Teil des Familienzuschlages ist nicht zu gewähren,
 - ich den einem Verheirateten/Verpartnerten zustehenden Familienzuschlag der Stufe 1 nur zur Hälfte erhalten kann, wenn mein Ehegatte/Lebenspartner als Beschäftigter, Beamter, Richter oder Soldat in den öffentlichen Dienst eintritt (§ 40 Abs. 8 SächsBesG) und von dort entsprechende familienbezogene Leistungen erhält,
 - ich für kindergeldberechtigende Kinder, für die das Kindergeld nicht mir selbst, sondern einer anderen Person gewährt wird, den Kinderanteil im Familienzuschlag nicht erhalten kann, wenn die andere Person in den öffentlichen Dienst eintritt (§ 40 Abs. 8 SächsBesG) und von dort entsprechende familienbezogene Leistungen erhält,
 - ich für berücksichtigungsfähige Kinder, für die der Kinderanteil im Familienzuschlag nicht mir selbst, sondern einer anderen Person gewährt wird, keine Erstattung der Beiträge zur privaten Krankenversicherung nach § 80b SächsBG erhalten kann,
 - die Beitragsersatzung zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung für einen berücksichtigungsfähigen Erwachsenen nach § 80b SächsBG zurückgefordert werden muss, wenn dessen durchschnittliche Einkünfte der letzten drei Kalenderjahre vor dem jeweiligen Jahr der zu gewährenden Beitragsersatzung zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung den Ehegattengrenzbetrag übersteigen,
 - ich die Bezüge und Erstattungsbeträge zurückzahlen muss, die ich infolge unterlassener, verspäteter oder fehlerhafter Änderungsmitteilung zu viel erhalte. In diesen Fällen ist eine Berufung auf den Wegfall der Bereicherung ausgeschlossen.

Die [Hinweise zur Erstattung von Beiträgen zur privaten Krankenversicherung](#), eingestellt im Internetauftritt des Landesamtes für Steuern und Finanzen, habe ich gelesen.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum	Unterschrift
E-Mail-Adresse (privat) (Angabe freiwillig)	Telefonnummer (privat) (Angabe freiwillig)